



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl 14.910/1-Pr.7/89

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1016 Wien

Betr.: Zivilrecht; Entwurf einer Er-  
 weiterten Wertgrenzen-Novelle 1989;

Stellungnahme

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Matousek

Klappe 5629 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 87-GE/9-89

Datum: - 9. FEB. 1989

Verteilt

10.2.89

J. Böhm

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,  
 in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für  
 Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten  
 Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 3. Februar 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Peyschl*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780  
 Fernkopierer 73 79 95  
 Telefon 0222 / 7500 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
 Dr. Matousek / 5629

Geschäftszahl 14.910/1-Pr.7/89

An das  
 Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7  
 1070 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.: Zivilrecht; Entwurf einer Erweiterten  
 Wertgrenzen-Novelle 1989;

Stellungnahme

zu do. Zl. 17.108/21-I/8/88 vom 21.12.1988

Zu dem ob. Entwurf beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Stellung zu nehmen wie folgt:

Art. XVII des Entwurfes enthält wesentliche Erhöhungen der Wertgrenzen für die Abschreibung geringwertiger Trennstücke bzw. die Anwendung der Sonderbestimmungen für die Verbüchierung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen. Die dadurch gegebene Erweiterung der Möglichkeiten für die Anwendung der §§ 13 und 15 ff LiegTeilG wird wegen der sich daraus ergebenden Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

Durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes werden ho. wahrzunehmende Interessen nicht unmittelbar berührt. Es muß jedoch bezweifelt werden, ob die generelle Einfügung von Absatzbezeichnungen "in all denjenigen von dieser Novelle erfaßten Gesetzen, in denen derzeit keine Absatzbezeichnung enthalten ist", unter dem Titel "Wertgrenzen-Novelle" tatsächlich die Lesbarkeit von Gesetzen erleichtert (z.B. Art. I Z 4; Art. V Z 2 u.a.).

Auch die weitreichenden gerichtsorganisatorischen Maßnahmen (neben der Verschiebung der bezirksgerichtlichen Wertgrenze insbesondere die Änderung der Zuständigkeit des OGH im Bereich der Zulassungsrevision, der

./.

Unterhaltsbemessung und in Bestandsstreitigkeiten; weiters die elektronische Einbringung von Klagen und die elektronische Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen u.a.) werden vom Titel des Gesetzes überhaupt nicht erfaßt.

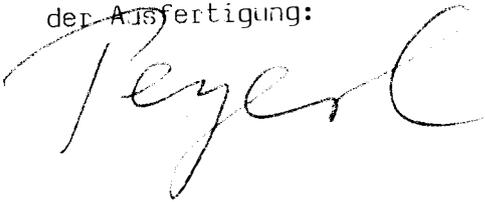
Dem Präsidium des Nationalrat werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 3. Februar 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Teysert', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.